

## RzF - 5 - zu § 58 Abs. 1 LwAnpG

---

Flurbereinigungsgericht Greifswald, Urteil vom 13.09.2006 - 9 K 8/06 = RdL 2007 S. 106 ff. (Lieferung 2008)

### Leitsätze

---

1. Die Flurbereinigungsbehörde muss bei der Gestaltung der Landabfindung die in [§ 58 Absatz 1 Satz 2 LwAnpG](#) genannten Umstände berücksichtigen: sie kann diese Entscheidung auf nachfolgendes Flurneuordnungsverfahren allenfalls dann verlagern, wenn absehbar ist, daß sich der offen gelassene Interessenkonflikt in dessen Rahmen sachgerecht lösen lässt.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 3 - zu § 57 LwAnpG](#).